

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerschei- wesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 20

Erscheint jeden Samstag

16. Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 80 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. (Stand: 07.05.2026)
- 81 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung: Einbau einer Wohnung in ein Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1449, Gemarkung Treuchtlingen, Bahnhofstraße 35, 91757 Treuchtlingen
- 82 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in der Fassung vom 11.05.2026
- 83 Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 11.05.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 80 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. (Stand: 07.05.2026)

Inhaltsverzeichnis

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4a Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

II. Die Ausschüsse, Fraktionen

- § 5 Bildung, Auflösung
- § 6 Zahl und Aufgabenbereiche
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss und Ferienausschuss

III. Die Oberbürgermeisterin

- § 9 Aufgaben als Vorsitzende des Stadtrats
- § 10 Aufgaben als Leiterin der Stadtverwaltung
- § 11 Vertretung der Stadt nach außen
- § 12 Einberufung der Bürgerversammlungen
- § 13 Sonstige Geschäfte
- § 14 Vertretung der Oberbürgermeisterin

IV. Ortssprecher/in

- § 15 Rechtsstellung, Aufgaben

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

- § 16 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 17 Sitzungszwang
- § 18 Öffentliche Sitzungen
- § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 20 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 21 Einberufung
- § 22 Tagesordnung

- § 23 Einladung zur Sitzung

- § 24 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 25 Eröffnung der Sitzung
- § 26 Eintritt in die Tagesordnung
- § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 28 Abstimmung
- § 29 Wahlen
- § 30 Anfragen
- § 31 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 32 Form und Inhalt
- § 33 Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 34 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 35 Art der Bekanntmachung

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (BayGO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Geschäftsordnung (WBG-GO):

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Stadtrat

§1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere u.a.

1. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 BayGO);
2. die Beschlussfassung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin;

3. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayGO);
4. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen;
5. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 BayGO);
6. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 BayGO);
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der BayGO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG);
8. die Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung nach § 12 und § 14 Abs. 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Weißenburg GmbH;
9. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt einschließlich selbständiger Kommunalunternehmen und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 86 ff BayGO);
10. die Kenntnissnahme über den Berichtsbericht (Art. 94 Abs. 3 BayGO);
11. die Bestellung und Abberufung des/der Leiters/-in des Rechnungsprüfungsamtes, seines/seiner Stellvertreters/-in und der Prüfer/innen (Art. 104 BayGO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen;
12. der Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des 1. Kapitels des BauGB sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO;
13. die Beschlussfassung über Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 BayGO);
14. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 BayGO);
15. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 u. 4 BayGO);
16. die Erteilung und Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 BayGO);
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 BayGO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 BayGO);
18. Abschluss von Konzessionsverträgen über die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme.

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille und der Silbernen und Goldenen Ehrennadeln;
2. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben und Gebühren;
3. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9;
4. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD;
5. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge;
6. die Beschlussfassung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 BayGO). Sie sind erheblich, wenn sie im Einzelfalle mehr als 40.000,00 € ausmachen;
7. Beschlussfassung über Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 BayGO);
8. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken mit einem Wert über 250.000,00 €;

9. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
10. Behandlung von Empfehlungen aus Bürgerversammlungen gem. Art 18 Abs. 5 BayGO;
11. ausgabewirksame Beschlussfassungen (z. B. Vergaben) mit finanziellen Auswirkungen über 400.000,00 €, Erlasse und Niederschlagungen über 50.000,00 € sowie Stundungen, soweit sie eine Laufzeit von über 1 Jahr vorsehen und einen Betrag von 200.000,00 € übersteigen;
12. den Erlass von städtebaulichen Geboten nach § 176 ff BauGB sowie der Erlass eines Sozialplanes und Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen sowie Enteignungen, soweit der Gegenstandswert 200.000,00 € übersteigt;
13. Benennung von Stadtratsmitgliedern und sonstigen Personen für die Mitwirkung bei öffentlichen und privaten Vereinigungen, soweit hierfür ein städtisches Interesse besteht und kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt;
14. Erlass von Zuschussrichtlinien für freiwillige Leistungen;
15. Gewährung der Altersteilzeit für Beamte/-innen;
16. Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen Beamte/-innen (§ 7 Abs. 1 BayDG);
17. Ablehnung von bau- und denkmalrechtlichen Anträgen, bei denen die Baukosten 400.000,00 € übersteigen;
18. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 200.000,00 € übersteigt.

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Art. 19 (Ablehnung und Niederlegung des Amtes), 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), 20a (Entschädigung), 48 (Teilnahmepflicht, Ordnungsgeld gegen Säumige), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), 50 (Geltendmachung von Ansprüchen Dritter), 56a Abs. 1 (Geheimhaltung) der Bayerischen Gemeindeordnung und Art. 21 (Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds) sowie Art. 48 und 49 (Amtshindernisse, Amtsverlust) des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder durch besonderen Beschluss bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 3 BayGO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne ihrer Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 BayGO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabensbereiches. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden (Art. 30 Abs.3 BayGO). Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Oberbürgermeisterin geltend zu machen.

§4a Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind grundsätzlich interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Die Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten im Stadtrat und in den Ausschüssen sollen in der Bürgerinformation des Ratsinformationssystems veröffentlicht werden, soweit keine Gründe des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit entgegenstehen. Die Veröffentlichung soll in der Regel drei Tage vor der jeweiligen Sitzung erfolgen. Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post

verfügen, können der Oberbürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten die §§ 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Die Ausschüsse, Fraktionen

§ 5 Bildung, Auflösung

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und Stellvertreter/innen sind der Oberbürgermeisterin mitzuteilen. Diese unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/innen in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 BayGO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayGO). Als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadratsitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadratsitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 Halbsatz 1 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 BayGO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (4) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemessen sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (5) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung soweit möglich ein/e 1., ein/e 2. und ein/e 3. Stellvertreter/in namentlich bestimmt.
- (6) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 BayGO).
- (7) Den Vorsitz in den Ausschüssen (Senaten) führt die Oberbürgermeisterin, eine/einer ihrer Stellvertreter/innen, bei Verhinderung ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 BayGO). Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt Art. 103 BayGO.
- (8) Die während der Wahlperiode im Stadtrat eintretenden Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen und Gruppen sind auszugleichen. Haben danach Fraktionen oder Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert er seinen Ausschusssitz.

§ 6 Zahl und Aufgabenbereich

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgabe die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin und 14 ehrenamtlichen Stadträten;
 2. Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin und 10 ehrenamtlichen Stadträten;
 3. Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen, bestehend aus der Oberbürgermeisterin und 10 ehrenamtlichen Stadträten.

- (2) Für die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach Art. 103 BayGO bildet der Stadtrat einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus 3 Stadtratsmitgliedern besteht.

- (3) Der Hauptausschuss übernimmt in der Ferienzeit die Aufgaben des Ferienausschusses (vgl. § 8 Abs. 3 WBG-GO, Art. 32 Abs. 4 Satz 1 BayGO).

- (4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss

Rechtsangelegenheiten; die Personalangelegenheiten der städtischen Beamten/-innen, Beschäftigten mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister/-innen; Fragen der Geschäftsordnung, Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens und des Beitragsrechts; Grundstücksangelegenheiten; Wirtschaftsförderung; kommunale Einrichtungen; Angelegenheiten des Verkehrswesens und der Ordnung des Verkehrs; Bürgerbegehren und Bürgerentscheide; Angelegenheiten der allgemeinen inneren Verwaltung, insbesondere des Gewerbewesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Auszeichnungen und Ehrungen nach § 3 Nr. 1; Gebiets- und Namensänderungen der Stadt nach § 2 Nr. 13; Mitgliedschaften und Vertretungen in Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften, Vereinen u. ä.; Datenschutz, Enteignungen, Feuerlöschwesen.

2. Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt

Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens; des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus sowie des Baus von Kläranlagen; Angelegenheiten des Denkmalschutzes; Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs-, Landschafts- und Stadtentwicklungsplänen. Sämtliche die Waldwirtschaft, die Grünordnung und den Umweltschutz betreffenden Angelegenheiten.

3. Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen

Angelegenheiten des Schul-, Kulturwesens sowie Freizeit und Fremdenverkehrs, Stadtarchiv, museale Einrichtungen und Veranstaltungsräume; der Heimatpflege; der Kindertagesstätten; Angelegenheiten des Sports, der Jugend- und Altenpflege; Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, Schulverbände; Angelegenheiten insbesondere Grundstücksangelegenheiten, der Hospitalstiftung „Zum Heiligen Geist“.

§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Regelmäßig werden die Ausschüsse vorberatend tätig in Angelegenheiten, die dem Stadtrat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zur Entscheidung vorbehalten sind. In begründeten Einzelfällen kann die Oberbürgermeisterin Angelegenheiten ohne Vorberatung in den Stadtrat einbringen.

Die Beratungspunkte sind dem Stadtrat unmittelbar zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht eine Einschaltung weiterer Ausschüsse oder eine nochmalige Überarbeitung durch die Verwaltung erforderlich ist. Die Verweisung an andere Ausschüsse oder die Zurückweisung an die Verwaltung sind dem Stadtrat nachrichtlich bekannt zu geben.

- (2) In den übrigen Angelegenheiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse (= Senate gem. § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) anstelle des Stadtrates, soweit nicht nach § 10 der Geschäftsordnung die Oberbürgermeisterin zuständig ist. Die Senate beschließen insbesondere über:

1. Im Bereich des Hauptausschusses als Senat

- 1.1 Anträge von Bediensteten auf Beurlaubung, soweit nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt;
- 1.2 ausgabewirksame Beschlüsse (z. B. Vergaben) über 75.000,00 € bis 400.000,00 € im Rahmen der haushaltsrechtlichen Genehmigungen;
- 1.3 Enteignungen bis zu einem Gegenstandswert von 200.000,00 € sowie Besitzeinweisungen;
- 1.4 Entzug von gewerbe- und gaststättenrechtlichen Konzessionen;
- 1.5 die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über 20.000,00 € liegt und 200.000,00 € nicht übersteigt;
- 1.6 verkehrsrechtliche Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung;
- 1.7 Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung sowie Belastung mit Dienstbarkeiten von Vermögensgegenständen, insbesondere Grundstücken mit einem Wert von 75.000,00 € bis 250.000,00 €;
- 1.8 Erlasse, Niederschlagungen über 10.000,00 € bis 50.000,00 €;
- 1.9 über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Art. 66 Abs. 1 BayGO über 10.000,00 € bis 40.000,00 €;
- 1.10 Stundungen öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, sofern die Forderungen im Einzelfall über 10.000,00 € bis 200.000,00 € betragen;

1.11 Bestätigung der Feuerwehrkommandanten/-innen und der Stellvertreter/-innen nach dem Bayer. Feuerwehrgesetz;

2. Im Bereich des Senats für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt

2.1 Beschlüsse über Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des 1. Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO;

2.2 Erlass von städtebaulichen Geboten nach § 176 ff BauGB, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist (§ 3 Nr. 11 der Satzung);

2.3 Ablehnung von bau- und denkmalrechtlichen Anträgen, bei denen die Baukosten über 200.000,00 € bis 400.000,00 € liegen;

2.4 Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von einem Bebauungsplan, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung für den Charakter des Baugebietes sind sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB;

2.5 Entscheidungen über Abweichungen von Satzungen, die der Stadtrat beschlossen hat (z.B. Baugestaltungssatzung, Werbeanlagen- und Stadtmöblierungssatzung), soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;

2.6 Entscheidungen über Bauanträge im Innenbereich (§ 34 BauGB)

- bei Wohnbauvorhaben mit mehr als 12 Wohneinheiten

- bei sonstigen Bauvorhaben mit einem Bauvolumen von über 2.000.000,00 €;

2.7 Entscheidungen über Bauanträge im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei Vorhaben, die nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und ein Bauvolumen von über 50.000,00 € haben;

2.8 ausgabewirksame Beschlüsse (z. B. Vergaben) über 75.000,00 € bis 400.000,00 € im Rahmen der haushaltsrechtlichen Genehmigungen;

3. Im Bereich des Senats für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen

3.1 Entscheidung über die Grundzüge des Spielplanes des Bergwaldtheaters sowie des städtischen Kulturprogrammes;

3.2 ausgabewirksame Beschlüsse (z. B. Vergaben) über 75.000,00 € bis 400.000,00 € im Rahmen der haushaltsrechtlichen Genehmigungen;

3.3 Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung sowie Belastung mit Dienstbarkeiten von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken mit einem Wert von 75.000,00 € bis 250.000,00 € im Bereich der Hospitalstiftung „Zum Heiligen Geist“;

3.4 Erlasse und Niederschlagungen über 10.000,00 € bis 50.000,00 € im Bereich der Hospitalstiftung „Zum Heiligen Geist“;

3.5 über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Art. 66 Abs. 1 BayGO über 10.000,00 € bis 40.000,00 € im Bereich der Hospitalstiftung „Zum Heiligen Geist“;

3.6 Stundungen öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, sofern die Forderungen im Einzelfall über 10.000,00 € bis 200.000,00 € betragen im Bereich der Hospitalstiftung „Zum Heiligen Geist“.

3.7 die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert voraussichtlich 20.000,00 € übersteigt und nicht mehr als 200.000,00 € beträgt im Bereich der Hospitalstiftung „Zum Heiligen Geist“.

(3) Ausgabewirksame Beschlüsse der Senate (beschließende Ausschüsse) in Angelegenheiten, welche eine finanzielle Bindung beinhalten, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist, dürfen nicht gefasst werden. In solchen Fällen sind von den Fachausschüssen Beschlüsse in Form einer Empfehlung zur weiteren Behandlung an den Hauptausschuss als Senat bzw. den Stadtrat zu fassen.

(4) Eine Nachprüfung der Entscheidungen der Senate („aufgreifen“) durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn die Oberbürgermeisterin oder ihre Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 BayGO). Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Oberbürgermeisterin eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss und Ferienausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der Hospitalstiftung „Zum Heiligen Geist“ (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 BayGO).

(2) Das Ergebnis wird jedem Stadtratsmitglied schriftlich nebst Protokollen zugestellt.

(3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 4) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2 der Geschäftsordnung), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

(4) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen. Sie beginnt jeweils am 1. Ferientag der Sommerferien.

III. Die Oberbürgermeisterin

§ 9 Aufgaben als Vorsitzende des Stadtrates

(1) Als Vorsitzende des Stadtrates bereitet die Oberbürgermeisterin die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratungen und Abstimmungen (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 BayGO). Sie übt das Hausrecht gem. Art. 53 BayGO aus.

(2) Die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Stadtrates zu vollziehen (Art. 36 BayGO). Hält sie Beschlüsse des Stadtrates oder eines Senats für rechtswidrig, so weist sie den Stadtrat oder den Senat auf ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 BayGO).

(3) Die Befugnis der Oberbürgermeisterin, anstelle des Stadtrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 BayGO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können.

(4) Über die nach Abs. 2 S. 2 und 3 sowie nach Abs. 3 getroffenen Maßnahmen ist der Stadtrat bzw. der zuständige Senat zu unterrichten.

§ 10 Einzelne Aufgaben

(1) Die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, welche für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO);

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrrsatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayGO);

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayGO);

4. die ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 S. 1 BayGO übertragenen Angelegenheiten;

5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BayGO).

(2) Zu den Aufgaben der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. In Personalangelegenheiten:

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften;

b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten;

c) der Abschluss von Auflösungsverträgen und einvernehmliche Änderungen von Arbeitsverträgen;

d) die Abmahnung von Bediensteten der Stadt und die Ausübung der Disziplinarbefugnisse gegen Beamte/-innen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten;

2. In Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall;

b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass bis zu 10.000 €

- Niederschlagung bis zu 10.000 €

- Stundung, soweit nicht der Hauptausschuss, der Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen bzw. Stadtrat zuständig ist.

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, so-

weit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 S. 1 BayGO);

- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben (z. B. Vergaben, Nachtragsaufträge) sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 €;
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 €;
- f) Verfügung über im Haushalt festgesetzte Einzelbeträge;
- g) Holzverkäufe einschl. Selbstwerbung sowie Ankauf von Forstpflanzen und Drahtgeflechten und die Beauftragung von Unternehmerleistungen für den Forstbetrieb;
- h) Vertragskündigungen nach § 8 VOB Teil B.
- i) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 75.000,00 € erhöhen.

3. In Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 € im Einzelfall;
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden;
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 75.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

4. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 20.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2,3 dieser Geschäftsordnung), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich;
- c) Bau- und denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, soweit nicht der Stadtrat bzw. Senat zuständig ist.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO fallen, werden sie hiermit der Oberbürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 BayGO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der Oberbürgermeisterin stehen für ihre Geschäfte die städtischen Bediensteten zur Seite. Sie weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Sie kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über alle städtische Bedienstete und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten/-innen aus (Art. 42, 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 BayGO).
- (7) Die Oberbürgermeisterin hat die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat die Oberbürgermeisterin Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 11 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis der Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 BayGO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates oder der zuständigen Senate, soweit die Oberbürgermeisterin nicht gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 3 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 BayGO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 12 Einberufung der Bürgerversammlung

Die Oberbürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Bürgerversammlung ein. Darüber hinaus beruft sie mindestens einmal jährlich in Ge-

meindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren, eine Bürgerversammlung ein. Im Übrigen gilt der Art. 18 BayGO.

Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 BayGO beruft die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 13 Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen der Oberbürgermeisterin zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf die Oberbürgermeisterin durch eine Änderung des § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

§ 14 Vertretung der Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom/von der 2. Bürgermeister/in und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom/von der 3. Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayGO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Oberbürgermeisterin, des/-r 2. und des/-r 3. Bürgermeisters/-in richtet sich die Vertretung nach § 6 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (3) Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem Gemeindebediensteten zu übertragen, bleibt unberührt (Art. 39 Abs. 2 BayGO).
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. Ortssprecher/-in

§ 15 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Der/Die Ortssprecher/in ist ein/e ehrenamtlich tätige/r Gemeindebürger/in mit beratenden Aufgaben. Er/Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Er/Sie kann Anträge stellen (Art. 60 a Abs. 2 BayGO). Dies gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (2) Zu den Sitzungen wird der/die Ortssprecher/in verständigt.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 BayGO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner (Art. 56 Abs. 3 BayGO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Senat vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihr beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 BayGO) erledigen.

§ 17 Sitzungszwang

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 BayGO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 18 Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Art. 52 Abs. 2 BayGO) und der Senate hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl an Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die/den Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 BayGO).

§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Stadtrat kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 BayGO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 BayGO).
- (4) Der Stadtrat kann zulassen, dass nicht dem Stadtrat angehörende Personen, insbesondere ein/e Schriftführer/in, Bedienstete der Stadt und Sachverständige, während der nichtöffentlichen Sitzung anwesend sind.

§ 20 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Sozial-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner sowie Vergaben nach Prüfung und Einzelfallentscheidung.
- (2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuschauer anwesend sein, auch wenn diese Sitzung nichtöffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

- (1) Stadtratssitzungen sind durch die Oberbürgermeisterin, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn 1/4 der Stadtratsmitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands beantragt, einzuberufen (Art. 46 Abs. 2 S. 2, 3, 4 BayGO). Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei der Oberbürgermeisterin stattfinden.
- (2) Die Sitzungen der Stadtratsgremien finden in der Regel im Gotischen oder im Neuen Rathaus statt; sie beginnen in der Regel um 17.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 23) etwas anderes bestimmt wird.

§ 22 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens 3 Tage vor der Sitzung dem Weißenburger Tagblatt zuzuleiten und im Rathaus zur ortsüblichen Bekanntgabe zu veröffentlichen (Art. 52 Abs. 1 BayGO). In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

§ 23 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das

sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Soll wegen Beschlussunfähigkeit des Stadtrates zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 BayGO).

§ 24 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und kurz zu begründen. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin eingereicht werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die Oberbürgermeisterin regelmäßig innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung.
- (2) Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.
- (3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beziehung abwesender Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er/Sie stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest. Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest (Art. 47 Abs. 2 u. 3 BayGO).
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates werden den Stadtratsmitgliedern mit der Ladung der nächsten Stadtratssitzung zugesandt. Nach ihrer Zusendung lässt der/die Vorsitzende in der darauffolgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift abstimmen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates stehen nach deren Genehmigung allen Stadtratsmitgliedern dauerhaft online zur Einsicht zur Verfügung; dies gilt auch für alle Niederschriften über Sitzungen aller ständig tagenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts).

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Berichterstatter/in trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorbereitender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben. Grundsätzlich wird dabei auf das schriftliche Protokoll Bezug genommen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 BayGO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem/der Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat zu richten. Die Rednerbeiträge sollen den zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkt möglichst knapp behandeln.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags,
- c) Anträge zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 BayGO

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist nach einer evtl. Gegenäußerung sofort abzustimmen.

- (6) Der/Die Antragsteller/in, soweit er/sie dem Stadtrat angehört, zuletzt der/die Vorsitzende, haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der/vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden von der/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er/Sie kann mit Zustimmung des Stadtrates Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (9) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, insbesondere falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders herzustellen ist. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der/Die Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt des erneuten Zusammentretens. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (10) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

§ 28 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen;
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nrn. 1 - 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Außerdem prüft er/sie vor jeder Abstimmung, ob der Stadtrat für diesen Beschluss beschlussfähig ist.
- (5) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 BayGO).
- (7) Die Stimmen sind durch die/den Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und schriftlich festzuhalten. Es ist förmlich festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. Falls keines der ursprünglich anwesenden Mitglieder des Stadtrates sei es entschuldigt oder unentschuldigt inzwischen die Sitzung verlassen hat, kann der Stadtrat durch einstimmigen Beschluss abweichend von Satz 1 nochmals in die Beratung und Abstimmung eines Antrages eintreten.

§ 29 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 BayGO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

- (1) Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Oberbürgermeisterin Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die/den Vorsitzende/n oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.
- (2) Anfragen der Stadtratsfraktionen bzw. einzelner Stadträte außerhalb von Stadtratssitzungen sind schriftlich einzubringen und, sofern es sich um reine Auskünfte oder Hinweise handelt, nach Maßgabe der Geschäftsordnung weiter zu bearbeiten.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der/die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse muss unter Berücksichtigung von Art. 54 Abs. 1 und 2 BayGO als Verlaufsprotokoll ersehen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Stadträtinnen/Stadträte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Wortbeiträge sinngemäß zusammengefasst,
 7. Abstimmungsergebnis,
 8. Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadträte/-innen,
 9. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

- (2) Als Hilfsmittel für die Erstellung von Niederschriften können Tonaufnahmen angefertigt werden und diese mit Hilfe von geeigneter Software verarbeitet werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und bedarf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayGO).
- (4) Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 BayGO).

§ 33 Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften

- (1) Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und die Erteilung von Abschriften sowie das Abhören der Tonbandprotokolle - soweit noch nicht gelöscht - gilt Art. 54 Abs. 3 BayGO. Von den Tonbandprotokollen darf - soweit noch nicht gelöscht - ohne Genehmigung des Betroffenen kein außerdienstlicher Gebrauch gemacht werden.
- (2) Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 S. 1 BayGO).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

- (4) Die in den öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse der Senate und des Stadtrates werden im Internet veröffentlicht. Das Abstimmungsergebnis wird in anonymisierter Weise dargestellt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 - 32 sinngemäß. Sitzungen der Senate sind in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu untergliedern.

VI. Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 BayGO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. hingewiesen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung zu übermitteln. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unter Aufhebung der bisherigen Regelung zum 07.05.2026 in Kraft. Sie gilt über die laufende Stadtratsperiode hinaus bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung. Bei Zweifelsfragen gilt die BayGO.

Weißenburg i. Bay., den 07.05.2026

Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

81 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung: Einbau einer Wohnung in ein Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1449, Gemarkung Treuchtlingen, Bahnhofstraße 35, 91757 Treuchtlingen

Mit Bescheid des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 12.05.2026, Az. 41-602/1-26/0197, wurde Herrn Ali Parlaksu, Gutenbergstraße 12, 91757 Treuchtlingen, die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung: Einbau einer Wohnung in ein Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1449, Gemarkung Treuchtlingen, Bahnhofstraße 35, 91757 Treuchtlingen, erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von Betroffenen nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Dienstgebäude A, Zimmer-Nr. A 3.03, innerhalb der behördlichen Servicezeiten eingesehen werden. Auskunft erhalten Sie über Tel. 09141/902-323, Fax 09141/902-7323, E-Mail: Baurecht@landkreis-wug.de

Die Zustellung des Bescheides vom 12.05.2026 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung

des Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gesondert bei Gericht zu beantragen, da die bauaufsichtliche Zulassung von Vorhaben aufgrund von § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Weißenburg i. Bay., den 12.05.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Annika Weigl, Verwaltungsobersekretärin

82 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in der Fassung vom 11.05.2026

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020 - 3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung der Kreistagsmitglieder sowie für sonstige Mitglieder kommunaler Gremien des Landkreises

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 70,00 €. Für die Beschaffung und den Betrieb eigener Endgeräte (Laptops, Tablets) zur Nutzung des Ratsinfoportals erhalten die Kreistagsmitglieder zudem eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines seiner Ausschüsse, einer Trägerversammlung, eines Workshops, eines Arbeitskreises sowie eines Beirates oder an einem Preisgericht wird den ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 91,00 € gewährt. Erstreckt sich eine Sitzung über mehrere Tage, gilt jede Fortsetzung als eigene Sitzung im Sinne der Entschädigungsregelung.
- (3) Beschäftigte (Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter) erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen entgangenen Verdienst. Der Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Zur Vereinfachung des Steuerabzugs und der Abzüge der Sozialversicherungsbeiträge wird die Entschädigung dem Arbeitgeber ausbezahlt.
- (4) Selbstständig Tätige (Form der Erwerbsarbeit auf eigene Rechnung mit Übernahme der gesamten finanziellen und sozialen Verantwortung) erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 23,00 € für jede angefangene Stunde Anwesenheit bei der Sitzung, höchstens jedoch das 4-fache des genannten Betrages. Im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages werden Zeitversäumnisse durch Wegezeiten bis zu einer maximalen Dauer von einer Stunde pro Sitzung berücksichtigt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 23,00 € für jede angefangene Stunde Anwesenheit bei der Sitzung, höchstens jedoch das 4-fache des genannten Betrages. Im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages werden Zeitversäumnisse durch Wegezeiten bis zu einer maximalen Dauer von einer Stunde pro Sitzung berücksichtigt.

(6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer;
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer;
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer;

ersetzt. Durch Wegezeiten entstehende Betreuungskosten werden dabei bis zu einer Dauer von maximal einer Stunde je Sitzung zusätzlich berücksichtigt, wobei die Höchstbeträge nach Satz 1 entsprechend gelten. Ein Anspruch auf Erstattung von Betreuungskosten besteht nur, soweit für denselben Zeitraum kein Verdienstausfall nach Abs. 3 oder Abs. 4 geltend gemacht wird. Für Kreistagsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Abs. 5 zusteht, gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(7) Außerhalb des jeweiligen Tagungsortes (Gemeindeteils) wohnhaften bzw. beschäftigten Kreistagsmitgliedern wird je Sitzung eine Wegegeldpauschale von 10,00 € gewährt. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen am gleichen Ort statt, wird die Wegegeldpauschale nur einmal gewährt. Weitere Ersatzleistungen in entsprechender Anwendung des Reisekostenrechts der Beamten oder der Ersatz barer Auslagen werden im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen nicht gewährt.

(8) Für auswärtige Dienstgeschäfte, die keine Sitzungen sind (z. B. Besprechungen, Tagungen etc.), werden auf schriftlichen Antrag hin Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Der Begriff des auswärtigen Dienstgeschäftes umfasst dabei Fahrten zwischen dem Dienstort und dem Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes bzw. – sofern im Einzelfall kein Dienstort festgelegt ist – auch Fahrten zwischen dem Wohnort (ggf. Ortsteil) und dem Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes.

(9) Informationsfahrten des Kreistages und seiner Ausschüsse gelten dabei nicht als Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2.

(10) Für die Teilnahme an Sitzungen oder Workshops, der vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder von den Fachausschüssen eingerichteten Beiräte, Kommissionen und Arbeitskreise des Landkreises wird an die Personen, die vom Landrat in diese Gremien berufen worden sind, ein Sitzungsgeld und eine Wegegeldpauschale in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 und des § 1 Abs. 7 gewährt.

(11) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der ggf. eingerichteten Unterausschüsse, die nicht zugleich Mitglieder des Kreistages sind, bemisst sich nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 2 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Medienzentrums des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in Weißenburg erhält monatlich 623,00 €, ihre oder seine Stellvertretung monatlich 252,00 € Entschädigung.

(2) Die Kreisheimatpflegerin oder der Kreisheimatpfleger erhält eine monatliche Entschädigung von 490,00 €. Die Kreisheimatpflegerin oder der Kreisheimatpfleger für Archäologie erhält eine Entschädigung von 363,00 € monatlich.

(3) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Entschädigung von 339,00 €.

(4) Die ehrenamtliche Archivpflegerin oder der ehrenamtliche Archivpfleger erhält eine monatliche Entschädigung von 211,00 €.

(5) Auf der Grundlage des an die ehrenamtlich tätigen Seniorenberaterinnen und Seniorenberater, Wohnberaterinnen und Wohnberater sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher durch die Landkreisverwaltung erteilten Beratungs- bzw. Dolmetscherauftrages, wird für auswärtige Dienstgeschäfte auf schriftlichen Antrag hin eine Reisekostenentschädigung gewährt. Diese bemisst sich nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Begriff des auswärtigen Dienstgeschäftes umfasst dabei Fahrten zwischen dem Wohnort (ggf. Ortsteil) und dem Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes. Für die Durchführung von Dienstreisen im Rahmen eines Beratungs- bzw. Dolmetscher-

auftrages werden triftige Gründe für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs allgemein anerkannt. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Teilnahme an Netzwerktreffen der ehrenamtlich tätigen Seniorenberaterinnen und Seniorenberater, der Wohnberaterinnen und Wohnberater sowie der Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird ebenfalls jeweils eine Reisekostenentschädigung nach Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(6) Zur Durchführung der anfallenden Kontroll- und Pflegeaufgaben zur Gewährleistung einer einheitlichen Qualitätssicherung auf den touristisch überörtlich bedeutsamen Wanderwegen und Radwanderwegen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen werden den von der Landkreisverwaltung berufenen ehrenamtlich tätigen Wegewartinnen und Wegewarten folgende Entschädigungen gewährt:

a) Wanderwegewartinnen und Wanderwegewarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € sowie zusätzlich für die durchgeführten Kontroll- und Pflegemaßnahmen bei Wanderwegen eine weitere Entschädigung in Höhe von 8,00 € je Wegekilometer.

b) Radwanderwegewartinnen und Radwanderwegewarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € sowie zusätzlich für die durchgeführten Kontroll- und Pflegemaßnahmen bei Radwanderwegen eine weitere Entschädigung in Höhe von 4,00 € je Wegekilometer. Weiterhin wird als Auslagenersatz zur Durchführung der Kontroll- und Pflegemaßnahmen eine kilometerbezogene Wegstreckenentschädigung für die Nutzung des privat-eigenen Fahrrads entsprechend den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

c) Den in den Buchst. a) und b) genannten Wegewartinnen und Wegewarten wird für auswärtige Dienstgeschäfte auf schriftlichen Antrag hin eine Reisekostenentschädigung gewährt. Diese bemisst sich nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Der Begriff des auswärtigen Dienstgeschäftes umfasst dabei Fahrten zwischen dem Wohnort (ggf. Ortsteil) und dem Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes. Für die Durchführung von Dienstreisen im Rahmen der Kontroll- und Pflegetätigkeiten werden triftige Gründe für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs allgemein anerkannt. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Teilnahme an Netzwerktreffen wird ebenfalls jeweils eine Reisekostenentschädigung nach Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3 Entschädigung der weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats

(1) Jede weitere Stellvertreterin oder jeder weitere Stellvertreter des Landrats erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 761,00 €.

(2) Daneben erhält sie oder er für Reisen innerhalb des Landkreises Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, für Vertretungsfälle außerhalb des Landkreises erhält sie oder er außerdem Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Durchführung von Dienstreisen werden triftige Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG – für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs allgemein anerkannt.

§ 4 Entschädigung für Fraktionsarbeit

(1) Zur Abgeltung der für die Fraktionsarbeit notwendigen Aufwendungen erhält jede Fraktion eine monatliche Fraktionsentschädigung in Höhe von 48,00 € für jedes ihrer Fraktionsmitglieder.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten als persönliche Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 206,00 € zuzüglich 17,00 € für jedes Fraktionsmitglied.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 18.05.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 11.05.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Markus Gläser, Landrat

83 Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 11.05.2026

Inhaltsübersicht

I. Teil - Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder; Verlust des Amtes

II. Teil - Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil - Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

IV. Teil - Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil - Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil - Landrat und Stellvertretung

- § 38 Zuständigkeit des Landrats
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertretung des Landrats

VII. Teil - Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil - Schlussbestimmung

- § 46 In Kraft treten

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund des Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil

Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 Abs. 1 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),

3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),

6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder; Verlust des Amtes

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreistagsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreistagsmitglieder können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreistagsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreistagsmitglied sein Amt, wenn es die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil

Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen und Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 Abs. 1 LKrO).
- (3) Gegen die Kreistagsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung der oder des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistagsmitglieds an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreistagsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen besteht aus dem Landrat und 60 Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert). Es werden jedoch mindestens 3 Kreistagssitzungen pro Kalenderjahr einberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche

Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreistagsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinfoportal) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Haben Kreistagsmitglieder kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Ratsinfoportal eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Die Ladung hat den Kreistagsmitgliedern spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinfoportal zur Verfügung gestellt. Sollte dies seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich. Einzelnen Kreistagsmitgliedern werden die weiteren Unterlagen auf Antrag schriftlich zur Verfügung gestellt, wenn ihnen der Zugang zum Ratsinfoportal unmöglich oder unzumutbar ist. Ausgenommen von dieser Regelung zur Bereitstellung von weiteren Unterlagen bleiben folgende Sitzungsunterlagen aus dem nichtöffentlichen Bereich:
 - a) Unterlagen zu Personalangelegenheiten;
 - b) Bieterverzeichnisse sowie Unterlagen von Bietern.

Diese Unterlagen werden grundsätzlich nicht im Ratsinfoportal bereitgestellt bzw. schriftlich zur Verfügung gestellt, sondern lediglich als Tischvorlage verteilt und im Anschluss an die jeweilige Sitzung wieder eingesammelt.

- (6) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Kreistags sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung, öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

gen des Kreistags erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises bzw. Landratsamts oder in der Tagespresse. Ergänzend dazu wird der Zeitpunkt, Ort und die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages im Kreistagsinfoportal veröffentlicht. Die Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten im Kreistag und in den Ausschüssen sollen im Kreistagsinfoportal veröffentlicht werden, soweit keine Gründe des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit entgegenstehen. Die Veröffentlichung soll in der Regel mindestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung erfolgen.

§ 16 Tagesordnung

Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Kreistagsmitgliedern nach Möglichkeit elektronisch (per E-Mail) oder schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im laufenden Vollzug des Haushaltsplans zu nicht vorgesehenen Einnahmekürzungen oder zu nicht vorgesehenen Ausgaben führen, sollen nur gestellt werden, wenn jeweils gleichzeitig entsprechende Deckungsvorschläge unterbreitet werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin oder ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristische Sachverständige oder juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. Vorbringen von Einwendungen gegen die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung,
 5. Bekanntgabe relevanter amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn seine gewählte Stellvertretung (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch diese verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreistagsmitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreistagsmitglieder mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (5) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (7) Während der Sitzungen ist den Kreistagsmitgliedern die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Kreistagsmitglieder sowie Bedienstete des Landratsamts dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreistagsmitglieder, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung gerichtet (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bzw. b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und die oder der Antragstellende zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Nein-Stimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann hilfsweise Stimmzähler mit einsetzen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 25 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Die befragte Person kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der oder dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreistagsmitglieder,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,

5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO). Die unterzeichnete und genehmigte Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

- (5) Zur Genehmigung wird die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung mit der Ladung an die Kreistagsmitglieder verschickt. Falls zu Beginn der Sitzung (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung) keine Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vorgebracht werden, so gilt dieser als genehmigt. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Kreistagsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Schriftführerin oder dem Schriftführer gestattet, Audioaufzeichnungen anzufertigen. Nach Genehmigung der Niederschrift durch den Kreistag sind diese zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen. Sie können sich außerdem unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in das Ratsinfoportal eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen nehmen und sich Kopien erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet (Kreistagsinfoportal) veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreistagsmitglieder (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreistagsmitglieder, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
 6. Empfehlungen von vorberatenden Ausschüssen (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
7. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Weißenburg i. Bay. (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - b) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Ansbach (§ 28 VwGO)
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens zwei Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertretung.

V. Teil Ausschüsse

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind, damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art 30 Abs. 1 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 7, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegen weiterhin die Beratung und Beschlussfassung über alle strategisch bedeutsamen Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung, soweit hierfür nach der Landkreisordnung oder der Geschäftsordnung nicht der Kreistag oder der Landrat sowie auf Grund der Themenzuordnung in dieser Geschäftsordnung nicht ein weiterer beschließender Fachausschuss zuständig ist. Soweit operative Aufgaben und Projekte im Bereich der Digitalisierung im Einzelfall in der Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses liegen sollten, erstreckt sich die Beratung und Beschlussfassung des Kreisausschusses ausschließlich auf die strategische Zusammenführung zu einem ganzheitlichen Entwicklungskonzept bzw. zu einem ganzheitlichen Entwicklungsprozess.
- (3) Der Kreisausschuss ist weiterhin zuständig für die Angelegenheiten des Landkreises als Gesundheitsregionplus zur Verbesserung der regionalen Gesundheitsversorgung, -förderung, Prävention und Pflege, soweit hierfür nach der Landkreisordnung oder der Geschäftsordnung nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Ist bei gleichem Anspruch auf einen Ausschusssitz eine Ausschussgemeinschaft beteiligt und ist deshalb der Rückgriff auf die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen im Einzelfall nicht möglich, entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt eines Kreistagsmitglied das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften verändert (Fraktionsaustritt bzw. -übertritt), so sind diese Änderungen nach dem Berechnungsverfahren in Satz 1 auszugleichen; haben danach Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare/Niemeyer oder d Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufundung im Sinne von Satz 5 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei

oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertretung benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerberinnen und Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jedes Kreistagsmitglied als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat im Falle der Verhinderung seine erste Stellvertretung und, falls diese ebenfalls verhindert ist, seine zweite Stellvertretung zu verständigen. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zu geleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) 8 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - j) Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. Für jedes sonstige stimmberechtigte Mitglied sowie für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung namentlich bestellt. § 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Der Landrat ist nicht Mitglied, Stellvertreter oder Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertretungen für den Fall seiner Verhinderung (§ 33 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend) und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Zuständigkeit vorberatend tätig, die Beratung und Beschlussfassung erfolgt dabei grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- a) Der Kreistag bestellt gemäß Art. 29 Abs. 1 LKrO einen Schulausschuss als weiteren beschließenden Ausschuss. Dem Schulausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an. Der Schulausschuss ist zuständig für alle Aufgaben, die dem Landkreis im Bereich des Schulwesens obliegen, soweit hierfür nach der LKrO oder der Geschäftsordnung nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Der Schulausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig. Personalangelegenheiten bleiben dem Kreisausschuss vorbehalten.
- b) Der Kreistag bestellt gemäß Art. 29 Abs. 1 LKrO einen Umweltausschuss als weiteren beschließenden Ausschuss. Dem Umweltausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an. Der Umweltausschuss ist zuständig für alle nachfolgend genannten Angelegenheiten, die dem Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen und soweit hierfür nach der Landkreiskonferenzordnung oder der Geschäftsordnung nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist: Abfallwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Energieversorgung, Erneuerbare Energien (insbes. regionale Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Energiewende), Energienetze, Natur- und Landschaftspflege einschl. der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landschaftspflege. Der Umweltausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig. Personalangelegenheiten bleiben dem Kreisausschuss vorbehalten.
- c) Der Kreistag bestellt gemäß Art. 29 Abs. 1 LKrO einen Ausschuss für Regionalentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur als weiteren beschließenden Ausschuss. Dem Ausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an. Dem Ausschuss obliegen die Beratung und Beschlussfassung über alle strategisch bedeutsamen Maßnahmen der Kreis- und Regionalentwicklung, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen. Soweit Angelegenheiten der Regionalentwicklung im Einzelfall in der Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses liegen sollten (z.B. Klimaschutz), erstreckt sich die Beratung und Beschlussfassung ausschließlich auf die strategische Zusammenführung zu einem ganzheitlichen Entwicklungskonzept bzw. zu einem ganzheitlichen Entwicklungsprozess. Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur ist im Einzelnen für folgende Angelegenheiten bzw. Themenschwerpunkte der Zukunftsinitiative Altmühlfranken zuständig, soweit hierfür nach der Landkreiskonferenzordnung oder der Geschäftsordnung nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist: Regionalmanagement sowie Regionalmarketing, Regionalmarketing, Tourismus (inkl. sämtlicher Angelegenheiten der Tourismusverbände „Naturpark Altmühltal“ und „Fränkisches Seenland“, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen), Kultur, Heimatpflege, Wirtschaftsförderung und Standortmarketing, Ehrenamt sowie Förderung des ehrenamtlichen Engagements für das Gemeinwohl (auch im Bereich Integration), Förderung des Sports, Förderung der Familienfreundlichkeit im Rahmen des Bündnisses für Familie Altmühlfranken, Stärkung der Bildungslandschaft Altmühlfranken im Rahmen der Bildungsregion Altmühlfranken, Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels sowie der Transformation im Landkreis. Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig. Personalangelegenheiten bleiben dabei dem Kreisausschuss vorbehalten. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Ausschuss nichtöffentliche Workshops durchführen.

- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreistagsmitglieder angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreistagsmitglieder können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreistagsmitgliedern als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreistagsmitglieder zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil

Landrat und Stellvertretung

§ 38 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig für die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanzweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Der Landrat vertritt den Landkreis als stimmberechtigter Vertreter in der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Jobcenter Weißenburg-Gunzenhausen“; vgl. § 44 c SGB II). Die dem Landkreis als kommunalen Träger nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung der gemeinsamen Einrichtung zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zustehenden weiteren stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in der Trägerversammlung werden durch den Kreisausschuss bestellt (vgl. § 31 Satz 1 dieser Geschäftsordnung).
- (7) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere
 1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro, sowie die Kündigung oder der Rücktritt von diesen Verträgen,
 3. die Erteilung von Aufträgen im Rahmen eines Bauvorhabens, dessen Durchführung und dessen Kostenberechnung vom zuständigen Gremium beschlossen wurde, bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro, sofern der Auftragswert maximal 10 % über den in der Kostenberechnung für die ausgeschriebene Leistung vorgesehenen Mitteln liegt und denen ein ordnungsgemäß dokumentiertes Vergabeverfahren zugrunde liegt. Eine solche Auftragsvergabe ist in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums bekanntzugeben. Nr. 5 bleibt hiervon unberührt,

4. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
 5. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
 6. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 30.000 Euro nicht übersteigt,
 7. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen,
 8. im Übrigen kann der Landrat über Einzelbeträge, die im Haushalt festgelegt sind, verfügen; er kann außerdem Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen zur Bewirtschaftung von Anstalten und Einrichtungen bis zum Betrag von 25.000 Euro aus dem Verwaltungshaushalt erteilen,
 9. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens und der Landkreisfahne nach den geltenden Richtlinien des Kreistages zur Verwendung des Landkreiswappens und der Landkreisfahne vom 10.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Ver-

waltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44 Stellvertretung des Landrats

- (1) Die gewählte Stellvertretung des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 5 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll die gewählte Stellvertretung im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertretung (siehe Art. 32 Abs. 4 LKrO), bei deren Verhinderung das dienstälteste anwesende Kreistagsmitglied, bei gleicher Zugehörigkeitsdauer zum Kreistag das lebensälteste unter diesen,
 - b) im Übrigen die juristische Beamtin oder der juristische Beamte des Landratsamts, die oder den der Landrat bestimmt, bei deren oder dessen Verhinderung die dienstälteste juristische Beamtin oder der dienstälteste juristische Beamte.

Zur weiteren Stellvertretung können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 Halbsatz 2 LKrO).

- (4) Der Landrat hat seine Stellvertretungen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreistagsmitglied Auskunft zu erteilen, das um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.05.2026 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 11.05.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Markus Gläser, Landrat